



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Beteiligung der Stadt Zittau an der landeszentralen Lärmkartierung 2017

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2015	Vorberatung				
Sozialausschuss	12.10.2015	Vorberatung				
Technischer und Vergabeausschuss	15.10.2015	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.10.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	EU-Umgebungslärmrichtlinie, Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bereits gefasste Beschlüsse	TVA-Beschluss 018/2013; SR-Beschluss 200/2013; SR-Beschluss 174/2015
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	51100.443106
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Sachverständigenkosten, Planungsleistungen

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahr
Aufwendungen	9.000,00 EUR	0,00 EUR	9.000,00 EUR
zuzügl. Abschreibungsaufwand	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die sich aus den genannten gesetzlichen Grundlagen ergebende Pflicht der Stadt Zittau zur Darstellung der Geräuschbelastung in Lärmkarten veranlassen das Referat Stadtplanung in Zusammenarbeit mit der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, eine Teilnahme an der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen im Freistaat Sachsen durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu empfehlen.

Die landeszentrale Lärmkartierung durch das LfULG umfasst die Zusammenstellung, Nutzbarmachung und Aufbereitung der für die Lärmkartierung benötigten Eingangsdaten, die Ausschreibung der Lärmkartierung sowie die vorgeschriebene Veröffentlichung der Ergebnisse. Synergieeffekte und Kosteneinsparungen sind aufgrund der Kartierung mehrerer Gemeinden zu erwarten. Zur Umsetzung soll ein Rahmenvertrag zwischen LfULG und dem SSG unterzeichnet werden. Nach Abschluss dieses Vertrages kann die Stadt Zittau der Kartierung beitreten.

Für die Lärmkartierung ist eine streckenbezogene Umlage in Höhe von 600 Eur je zu kartierendem Streckenkilometer an den SSG zu zahlen.

Gemäß Bestandsmeldung des LfULG entspricht der Untersuchungsumfang für die Lärmkartierung 2017 der Stadt Zittau 12,3 km. Die Erweiterung des Untersuchungsumfangs in den Ortsteilen wird mit den Ortsbürgermeistern und im Bedarfsfall in den Ortschaftsratssitzungen beraten.

Der gesamte Leistungsumfang wird durch die Stadtverwaltung und die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH mit max. 15 km Streckenlänge eingeschätzt.

Die Stadt Zittau wurde durch das LfULG zur zeitnahen Abgabe einer Stellungnahme zur Beteiligung am Rahmenvertrag aufgefordert. Ein Beitritt ist spätestens bis zum 30.11.2015 möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Beteiligung am Rahmenvertrag zwischen den LfULG und dem SSG zur landeszentralen Lärmkartierung 2017.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung (Referat Stadtplanung) in Zusammenarbeit mit der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH mit der Herbeiführung des Beitritts sowie der inhaltlichen Mitwirkung an der landeszentralen Lärmkartierung zu betrauen.